VERORDNUNG (EWG) Nr. 2465/79 DER KOMMISSION

vom 8. November 1979

zur Festsetzung mengenmäßiger Beschränkungen für die Einfuhren von Baumwollgarnen mit Ursprung in der Türkei

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1842/71 des Rates vom 21. Juni 1971 (1), insbesondere auf Artikel 1,

auf förmlichen Antrag des Vereinigten Königreichs,

nach Konsultationen in dem mit Artikel 3 dieser Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einfuhren von Baumwollgarnen auf den Markt der Gemeinschaft sind erheblich gestiegen, was zu einer Zerrüttung des Marktes geführt und den Herstellern in der Gemeinschaft einen schweren Schaden zugefügt hat, der sich in Betriebsstillegungen und beträchtlichen Arbeitsplatzeinbußen äußert. Insbesondere sind im Laufe der letzten zwölf Monate 3 424 Arbeitsplätze im Bereich der Baumwollspinnereien im Vereinigten Königreich infolge der Schließung von zwölf Betrieben verlorengegangen. Drei weitere Stillegungen mit dem Verlust von folglich 574 Arbeitsplätzen sind für den November 1979 vorgesehen.

Angesichts dieser Lage sind die Einfuhren von Baumwollgarnen mit Ursprung in den meisten Lieferländern mit niedrigen Gestehungspreisen gegenwärtig im Rahmen bilateraler Abkommen oder autonomer Regelungen in der Gemeinschaft einer Genehmigungspflicht und einer Höchstmengenregelung unterworfen.

Im Laufe der letzten Monate erfolgten die Einfuhren ins Vereinigte Königreich von Baumwollgarnen mit Ursprung in der Türkei in einem stark erhöhten Rhythmus, was zur weiteren Verschärfung der zerrütteten Marktlage beiträgt.

Einfuhren des Vereinigten Königreichs				Anteil der Türkei (8 Monate 1979)	
1976	1977	1978	1979 (8 Monate)	an den Gesamteinfuhren des Vereinigten Königreichs	am Gesamtverbrauch im Vereinigten Königreich
3 240 t	2 232 t	5 870	4 562 t	22,4 %	5,5 %

Aufgrund dieser Lage ist eine Sofortmaßnahme erforderlich, um zu verhindern, daß die Hersteller im Vereinigten Königreich in nicht wieder gutzumachender Weise geschädigt werden und die wirtschaftliche Lage dieses Gebiets der Gemeinschaft schwerwiegend verändert wird. Es ist daher gerechtfertigt, gemäß Artikel 60 des Zusatzprotokolls zum Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen, um diese Schwierigkeiten zu beheben —

(1) ABl. Nr. L 192 vom 26. 8. 1971, S. 14.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Einfuhr von Baumwollgarnen, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf (Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs 55.05), mit Ursprung in der Türkei in das Vereinigte Königreich ist bis zum 31. Dezember 1979 einer mengenmäßigen Beschränkung auf 428 Tonnen unterworfen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Waren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung versandt worden sind und sich auf dem Transport nach der Gemeinschaft befinden.

(3) Die in Absatz 1 festgelegte Höchstmenge wird nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 des Rates vom 25. Mai 1970 zur Festlegung eines gemeinsamen Verfahrens für die Verwaltung mengenmäßiger Kontingente (1) verwaltet.

(4) In den anderen Mitgliedstaaten ist die Abfertigung der in Absatz 1 genannten Textilwaren zum freien Verkehr weiter von der Vorlage des in der Verordnung (EWG) Nr. 1251/78 der Kommission (2) vorgesehenen Einfuhrdokuments abhängig.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis 31. Dezember 1979.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. November 1979

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 124 vom 8. 6. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 155 vom 13. 6. 1978, S. 12.